

# Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern

vom 18. Juni 1993

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1991<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

I  
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 36<sup>ter</sup> Abs. 1, Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...

<sup>2</sup> Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b und Abs. 4*

<sup>1</sup> Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern erheben:  
b. besondere Verbrauchssteuern auf Waren nach Absatz 4;

<sup>4</sup> Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl, andern Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus andern Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36<sup>ter</sup>);
- b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
- c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen. Der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.

<sup>1)</sup> BBl 1992 I 785

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 16*

*Aufgehoben*

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

6160

## Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern vom 18. Juni 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1993
Date	
Data	
Seite	882-883
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.